



Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V.  
Dr. Wolfgang Reuter  
Im Finkenschlag 14  
67434 Neustadt a. d. W.

Gmund, 07.11.2013 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Förlenberg Nordost", 76855 Annweiler**

**Neufassung der Erlaubnis „Förlenberg Nordost“**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Südpfälzer Gleitschirmflieger Clubs e.V. vom 12.11.2012 in Verbindung mit dem Antrag vom 13.08.2013 die Erlaubnis „Förlenberg Nordost“ gem. § 25 LuftVG neu wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flächen:
  - Startfläche Nordost: Distrikt 31, Waldabteilung 9b, gem. Antrag
  - Landefläche: Flurstück 1625
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Vereins Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. und für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Die Erlaubnis des DHV vom 29.11.2012 wird durch vorliegende Erlaubnis ersetzt.

## II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Stellungnahmen der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 14.09.2011 und vom 04.11.2013 (Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“), Aktenzeichen 64/362-40 und 64/362-41 mit den darin beschriebenen naturschutzfachlichen Auflagen sind Bestandteil der luftrechtlichen Erlaubnis.
2. Der Bescheid des Forstamtes Annweiler vom 15.08.2013 (Rodung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 LwaldG; Aktenzeichen 6331-Förlenberg\_neu) zur Rodung und Einrichtung eines Startplatzes ist ebenfalls Bestandteil der luftrechtlichen Erlaubnis. Die Auflagen sind einzuhalten. Alle Maßnahmen zur Einrichtung der Startfläche sind mit dem Forstamt abzustimmen.

3. Der Fachbeitrag Naturschutz (Tektur des Planungsbüros Busch vom Juni 2013) ist Bestandteil der luftrechtlichen Erlaubnis. Die landespflegerischen Maßnahmen sind entsprechend dem Fachbeitrag umzusetzen.
4. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch einen sachkundigen Piloten des Geländehalters. Auf die Leewirkung bei Seitenwind ist hinzuweisen.
5. Starts dürfen nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Windbedingungen einen sicheren Start zulassen. Die vorgelagerten Bäume müssen mit ausreichender Höhe überflogen werden können.
6. Im Bereich der Schneise sind verschiedene Windanzeiger aufzustellen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Förlenberg“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 6.8.1996 nach Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde Südliche Weinstraße durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) erteilt.

Mit Datum des 12.11.2012 beantragte der Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. aus Gründen der Sicherheit (Leeturbulenzen) eine Startplatzverlegung. Vorausgegangen waren diverse Ortstermine mit Beteiligung der Gemeinde, des Forstamtes, des DHV und der Unteren Naturschutzbehörde. Bei dem gemeinsamen Termin am 13.5.2011 wurde eine naturschutzfachliche

Untersuchung vereinbart. Der „Fachbeitrag Naturschutz zur Verlegung eines Startplatzes für Gleitschirmflieger am Förlenberg“ wurde durch das Büro Peter Busch erstellt. Darin wurden landespflegerische Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Die Untere Naturschutzbehörde Südliche Weinstraße stimmte nach Prüfung des Fachbeitrags der Maßnahme am 14.09.2011 zu. Das Forstamt Annweiler erteilte mit Datum des 27.03.2012 die Rodungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr.1 LwaldG mit den entsprechenden Auflagen.

Nachdem der Verein im Frühjahr 2013 mit den Rodungsarbeiten begonnen hatte, wurden die Arbeiten am Förlenberg seitens des Forstamtes eingestellt, da die vereinbarte Flächengröße erheblich überschritten wurde. Am 24.03.2013 wurden die Flächen durch den DHV besichtigt. Es wurde festgestellt, dass entgegen der ursprünglichen Planung der Startbereich zu sehr in die Breite und nicht hinsichtlich Tiefe angelegt worden war und so nicht sicher zu befliegen ist.

Daraufhin beantragte der Verein am 21.06.2013 bei der Forstbehörde Annweiler die Erweiterung der Rodungsfläche gemäß der „Tektur zum Fachbeitrag Naturschutz zur Verlegung eines Startplatzes für Gleitschirmflieger am Förlenberg“, welche durch das Büro Peter Busch im Juni 2013 erstellt worden ist.

Das Forstamt Annweiler erteilte mit Datum des 15.08.2013 die Genehmigung für die Erweiterung der Startfläche mit entsprechenden Auflagen, unter anderem für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Untere Naturschutzbehörde Südliche Weinstraße (SÜW) prüfte den neuen Sachverhalt und stimmte der beantragten Erweiterung mit Schreiben vom 04.11.2013 abschließend mit Auflagen zu.

Die Genehmigungen der Naturschutzbehörde und des Forstamtes sowie der Fachbeitrag Naturschutz (Tektur des Planungsbüros Busch vom Juni 2013) sind Bestandteil der vorliegenden luftrechtlichen Erlaubnis.

Aus Gründen der Flugsicherheit wurden Auflagen festgelegt.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb